

Steuerfreibeträge bei Erbschafts- und Schenkungssteuern

Freibeträge pro Person; wo nicht mittels Fussnote vermerkt, gilt der Freibetrag sowohl für die Erbschafts- als auch die Schenkungssteuer (alle Beträge in Schweizer Franken).

Kanton	Ehegatte	Kinder/ Nachkommen	Eltern	Geschwister	Konkubinats- partner
ZH	steuerfrei	steuerfrei	200'000	15'000	50'000 ¹
BE	steuerfrei	steuerfrei	100'000 ²	100'000 ²	100'000 ²
LU	steuerfrei	steuerfrei ³	–	–	20'000 ¹
UR	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	–	–
SZ	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei
OW	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei ⁴
NW	steuerfrei	steuerfrei	–	–	steuerfrei ¹
GL	steuerfrei	steuerfrei	500'000 ⁵	10'000	10'000
ZG	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	–	steuerfrei
FR	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	–	–
SO	steuerfrei ⁶	steuerfrei ⁶	13'100 ⁷	13'100 ⁷	13'100 ⁷
BS	steuerfrei	steuerfrei	2'000 ⁸	2'000 ⁸	2'000
BL	steuerfrei	steuerfrei	–	–	–
SH	steuerfrei	steuerfrei	30'000	10'000	10'000
AR	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	5'000 ⁹	10'000 ⁹
AI	steuerfrei	50'000 ¹⁰	20'000 ⁵	5'000	5'000
SG	steuerfrei	steuerfrei	25'000 ⁵	10'000	10'000
GR ¹¹	steuerfrei	13'000 ¹²	13'000 ¹²	6'500 ¹²	6'500 ¹²
AG	steuerfrei	steuerfrei	–	–	–
TG	steuerfrei	steuerfrei	20'000 ⁵	5'000	5'000
TI	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	–	–
VD ¹³	steuerfrei	250'000 ¹⁴	250'000 ¹⁵	10'000 ¹⁵	10'000 ¹⁵
VS ¹⁶	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	–	–
NE	steuerfrei	50'000 ¹⁷	50'000 ¹⁷	10'000 ¹⁵	10'000 ¹⁵
GE ¹⁸	steuerfrei ¹⁹	steuerfrei	steuerfrei ¹⁹	500 ²⁰	500 ²⁰
JU	5'000 ²¹	5'000 ²²	500 ²³	500 ²³	500 ²³

- 1 Es wird vorausgesetzt, dass die Partner seit mind. 5 Jahren vor dem Tod ununterbrochen in einer umfassenden Lebensgemeinschaft zusammengelebt haben; ansonsten gelten sie als Nichtverwandte.
- 2 Abzug wird innert 5 Jahren insgesamt nur einmal gewährt, wenn jemand mehrfache Zuwendungen von der gleichen Person erhält.
- 3 Gilt nur für Erbanfallsteuer; Gemeinden können eine Nachkommen-Erbschaftssteuer von höchstens 1 % erheben, wobei Erbteile, Vermächtnisse und Schenkungen bis CHF 100'000 steuerfrei sind.
- 4 Personen, die im Zeitpunkt der Schenkung/des Todestages zusammen mit gemeinsamen minderjährigen Kindern oder seit mind. 5 Jahren in einem gemeinsamen Haushalt mit den Erblässern oder Schenkern gelebt haben.
- 5 Abzug gilt für jeden Elternteil
- 6 Im Kanton steuerbefreit; Gemeinden können Steuern erheben (max. 2%); kumulativ wird im Kanton eine Nachlasssteuer erhoben, die jedoch relativ bescheiden ausfällt.
- 7 Freibeträge gelten nur für Schenkungssteuer; Abzug wird für mehrere Zuwendungen innerhalb eines Kalenderjahres von einem Schenker an den gleichen Empfänger nur einmal gewährt.
- 8 Abzug für Schenkungssteuer CHF 10'000, auf Zuwendungen aus Heiratsgut CHF 40'000 unter Vorbehalt der Anrechnung an einen späteren unentgeltlichen Vermögensanfall.
- 9 Übliche Gelegenheitsgeschenke bis zu CHF 2'000 werden nicht besteuert.
- 10 Für jedes einzelne Kind; gesamthaft CHF 50'000 für Grosskinder, sofern das Kind gestorben ist
- 11 Der Kanton erhebt eine Nachlasssteuer anstatt der Erbanfallsteuer; Gemeinden können zusätzlich Erbanfall- oder Nachlasssteuern erheben.
- 12 Gilt nur für die Schenkungssteuer. Keine Freibeträge für Vorempfangs- und Nachlasssteuer, sondern nur Freigrenze .
- 13 Gesetzesänderung trat per 1. Januar 2005 in Kraft.
- 14 Betrag gilt nur für Erbschaftssteuer; Schenkungen: CHF 50'000
- 15 Erben der ersten Parentel sind bis zu CHF 250'000, die übrigen bis zu CHF 10'000 steuerbefreit. Schenkungen im jährlichen Gesamtwert von CHF 50'000 an Kinder bzw. CHF 10'000 an andere Begünstigte sind steuerfrei.
- 16 Wenn ein Erbteil unter CHF 10'000 ist, ist dieser Betrag steuerfrei. Schenkungen im jährlichen Gesamtwert von CHF 2'000 sind ebenfalls steuerfrei.
- 17 Minimaler Freibetrag für Schenkungssteuer CHF 10'000
- 18 Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich immer um steuerfreie Minima.
- 19 Minimaler Freibetrag bei Schenkungssteuer CHF 10'000.
- 20 Minimaler Freibetrag bei Schenkungssteuer CHF 5'000.
- 21 Freibetrag gilt nur, wenn Vermögensanfall CHF 20'000 nicht übersteigt; Abzug für Schenkungssteuer CHF 500, wenn der Vermögensanfall CHF 2'000 nicht übersteigt.
- 22 Für jeden Kinderstamm, wenn der Vermögensanfall CHF 20'000 nicht übersteigt; Abzug für Schenkungssteuer CHF 2'000 für jeden Nachkommen, wenn der Vermögensanfall CHF 5'000 nicht übersteigt.
- 23 Gilt nur, wenn der Vermögensanfall CHF 2'000 nicht übersteigt.